

BESCHLUSS

des Bundesvorstands der FDP, Berlin, 16. August 2021

Satzung der Auslandsgruppe Europa vom 22. März 2021

§ 1 - Zweck und Sitz

1. Die Auslandsgruppe Europa (AGE) der Freien Demokratischen Partei (FDP) ist eine Auslandsgruppe im Sinne der Bundessatzung und vereinigt im Rahmen der Freien Demokratischen Partei (Bundespartei) Deutsche ohne Unterschied der Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, des Geschlechts und des Bekenntnisses der Religion, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen. Die Auslandsgruppe Europa der FDP ist eine Untergliederung der Bundespartei und vermittelt deren Mitgliedschaft.
2. In der Auslandsgruppe Europa der FDP sind Mitglieder der Freien Demokratischen Partei organisatorisch zusammengefasst, die in Europa außerhalb der deutschen Grenzen einen Wohnsitz haben. Die Auslandsgruppe Europa gewährleistet ihre innerparteiliche demokratische Mitwirkung. Sie sieht ihre besondere Aufgabe im Bemühen um ein geeintes demokratisches Europa als Grundlage für die langfristige Sicherung der politischen Unabhängigkeit, des wirtschaftlichen Wohlstandes und des Friedens in Europa. Innerhalb der FDP sieht sie sich auch als Stimme für die besonderen Belange der liberalen Auslandsdeutschen. Sie unterstützt die Zusammenarbeit liberaler Parteien in Europa, um die europäische Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung zu stärken.
3. Die Auslandsgruppe Europa der FDP kann je nach den örtlichen Bedürfnissen nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung Untergliederungen bilden.
4. Der Sitz der Auslandsgruppe Europa ist Brüssel.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Deutsche können Mitglieder der Auslandsgruppe Europa werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht infolge Richterspruchs verloren haben, einen Wohnsitz im europäischen Ausland haben und die Grundsätze und Satzungen der Bundespartei und der Auslandsgruppe Europa anerkennen.

2. Mit Zustimmung des Vorstands des betroffenen Gebietsverbandes der FDP kann der Vorstand abweichend von Ziff. 1 in begründeten Fällen auch Personen ab einem Alter von 16 Jahren aufnehmen, die in Deutschland leben, jedoch einen Auslandsbezug geltend machen können. Mit Zustimmung des Vorstands der betroffenen Auslandsgruppe, falls diese besteht, gilt dies auch für Deutsche, die im außereuropäischen Ausland einen Wohnsitz haben.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden inländischen Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Grundsätzen der FDP widerspricht.
4. Die Mitgliedschaft in ausländischen Parteien, die der ALDE Partei angehören oder die im Europäischen Parlament derselben Fraktion wie die FDP angehören, steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der FDP; in allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand, ob ein solcher Widerspruch besteht.
5. Die zentrale Mitgliederkartei der AGE wird bei der Bundespartei geführt. Ihre Pflege obliegt dem Vorstand.

§ 3 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Regelungen der Bundessatzung zum Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten entsprechend ebenso für die Auslandsgruppe Europa.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern. Es kann sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Auslandsgruppe Europa beteiligen.
2. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung. Näheres regelt die Beitragsordnung der Auslandsgruppe Europa, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 - Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Enthebung von einem Parteiamt,
 - d. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - e. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 3.

2. Die Maßnahmen nach Abs. 1 a. und b. können auch neben einer Maßnahme nach Abs. 1 c. und/oder d. verhängt werden.
3. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder gegen die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

§ 6 - Gliederung der Auslandsgruppe Europa

1. In Gebieten, in denen mindestens 7 Mitglieder wohnhaft sind, können Untergliederungen gebildet werden. Diese werden als „Sektionen“ bezeichnet.
2. Eine „Sektion“ entspricht einem Ortsverband gemäß den Landessatzungen der FDP.
3. Die Konstituierung einer Sektion erfolgt
 - a. durch Beschluss des Vorstandes; oder
 - b. auf Antrag der Mehrheit der im betreffenden Bereich wohnhaften Mitglieder beim Vorstand.

Verweigert der Vorstand seine Zustimmung zu einem Antrag nach Satz 1b, so haben die betreffenden Mitglieder das Recht, die Ablehnung auf der Mitgliederversammlung anzufechten.

4. Eine Sektion verliert ihre Rechte als Untergliederung der Partei, wenn die Zahl ihrer Mitglieder für die Zeit von mehr als einem Jahr unter sieben Personen sinkt. Eine Sektion verliert ihre Rechte als Untergliederung der Partei ferner, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Sektionsmitgliederversammlungen kein Sektionsvorstand gemäß den Vorschriften dieser Satzung gewählt wird; in der Einladung zur zweiten Sektionsmitgliederversammlung ist auf die Folgen der ausbleibenden Sektionsvorstandswahl hinzuweisen. Der Rechtsverlust tritt erst ein, wenn die Mitgliederversammlung diesen mit absoluter Mehrheit bestätigt.
5. Verliert eine Sektion ihre Rechte als Untergliederung, fällt ihr Vermögen der Auslandsgruppe Europa zu.
6. Der Sektionsvorstand ist zuständig für Beschlüsse über Aufnahmeanträgen von neuen Mitgliedern. Der Eingang eines Mitgliedsantrags sowie die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds durch den Sektionsvorstand ist dem Vorstand binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der Vorstand hat das Recht, der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Mitteilung zu widersprechen. Gegen diesen Widerspruch steht der aufnehmenden Sektion das Recht zur Anrufung des zuständigen

Parteischiedsgerichts zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Widerspruch beim Sektionsvorstand zu erfolgen hat. Mit Ablauf dieser Frist ohne Anrufung des Parteischiedsgerichts erlischt die Mitgliedschaft des Betroffenen.

7. Sektionen, die einen in demokratischer, schriftlicher und geheimer Wahl und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Bundessatzung gewählten Sektionsvorstand haben, kann durch den Vorstand die Beitragshoheit übertragen werden.
8. Die Satzungen aller Sektionen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
9. Eine Eintragung der Sektionen in das Vereinsregister oder ein ähnliches ausländisches Register ist nicht zulässig.
10. In Gebieten, in denen keine Sektionen existieren, können Orts-Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand benennt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Orts-Ausschusses und beruft ihn bzw. sie ab. Orts-Ausschüsse organisieren die politische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie sind keine formelle Untergliederung der Auslandsgruppe Europa und führen demnach keine eigene Mitgliederverwaltung. Sie können keine Beitragshoheit ausüben.
11. Besteht in einem Gebiet weder eine Sektion noch ein Orts-Ausschuss, so kann der Vorstand für diesen Bereich einen oder mehrere Organisationsbeauftragte bestellen. Die Rechte und Pflichten eines Organisationsbeauftragten werden im Bestellungsbeschluss festgelegt

§ 7 - Organe der Auslandsgruppe Europa

Die Organe der Auslandsgruppe Europa sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, sie muss alle zwei Jahre zusammen-treten. Sie wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bzw. einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Versand der Einladungen kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Jedes Mitglied kann dem Empfang seiner Einladung auf elektronischem Wege widersprechen und erhält in diesem Fall seine Ein-ladung per Post. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist. Hierbei wird der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederver-sammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die

Einberufung muss unter Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.

3. Der Vorstand soll geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Teilnahme von Mitgliedern, die außerhalb des Sitzlandes der AGE wohnen, zu erleichtern.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorzulegen und von diesem unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu machen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Jedes Mitglied der Auslandsgruppe Europa sowie vom Vorstand eingeladene Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie bei der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Mitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Verfahrensfragen sowie über alle Anträge, die den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor den Versammlungsbeginn bekannt gegeben wurden. Erscheint eine Vertagung der Behandlung später bekannt gegebener Anträge auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung untunlich, so kann die Mitgliederversammlung über sie mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Versammlungsleiterin oder zum Versammlungsleiter. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann diese Wahl per Akklamation durchgeführt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Auslandsgruppe. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Beschlussfassung über politische Fragen und Satzungsfragen der Auslandsgruppe, einschließlich der Beitragsordnung
 - die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Empfehlungen der AGE von Kandidaten (einschließlich eines eventuellen „AGE-Spitzenkandidaten“) für die Wahlen zum Europäischen Parlament an den Europaparteitag
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag

- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Europaparteitag
- die Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten für das Grundmandat der Auslandsgruppe Europa im Kongress der ALDE Partei und eines Vertreters bzw. einer Vertreterin sowie von Kandidaten für weitere Sitze im Kongress der ALDE Partei
- die Wahl zweier Vertrauenspersonen unterschiedlichen Geschlechtes

Die Wahlen sind geheim. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann per Akklamation durchgeführt werden.

10. Für in dieser Satzung nicht weiter geregelte Details zum Ablauf der Mitgliederversammlung und der Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundessatzung sowie der Geschäftsordnung der Bundessatzung in der jeweils aktuellen Version.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- mindestens zwei und höchstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzern, deren Zahl vor Eröffnung des Wahlganges festgelegt wird.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt. Eine verbundene Einzelwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer zulässig.

2. Der Vorstand soll nach Möglichkeit die Diversität der Mitglieder in Bezug auf Geschlecht, Alter und geographische Verteilung widerspiegeln. Die Auslandsgruppe Europa wirkt auf eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter hin.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
4. Nach Ablauf der Amtsperiode übt der bisherige Vorstand seine Funktionen bis zur Neuwahl aus.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Auslandsgruppe Europa. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt über politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er benennt die in die Bundesfachausschüsse sowie weitere Gremien der Bundespartei zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
7. Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Auslandsgruppe Europa nach außen. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung tritt an ihre bzw. seine Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 10 - Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann nach Bedarf die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen. Aufgabe dieser Ausschüsse ist es, die Vorstandsarbeit zu unterstützen.
2. Der Vorstand benennt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachausschusses oder der Arbeitsgruppe und beruft ihn bzw. sie ab.

§ 11 - Parteiämter

1. Die ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Auslandsgruppe Europa und ihren Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Kosten und notwendige Auslagen, die einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber oder einer Bewerberin bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen durch die Auslandsgruppe Europa oder ggf. die die Beitragshoheit ausübende Sektion, der das Mitglied angehört, erstattet.
3. Höhe und Umfang werden vom Vorstand geregelt. Der Vorstand soll sich an den entsprechenden Regelungen der Bundespartei orientieren. Abweichende Regelungen der Untergliederungen dürfen die Regelungen der Auslandsgruppe Europa nicht übersteigen. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch nur im Rahmen des vom Vorstand zu beschließenden Wahlkampfhaushaltes.

§ 12 - Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens der Stimmen von zehn Prozent der Mitglieder der Auslandsgruppe Europa zum Zeitpunkt der Einladung.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Änderungsanträge zu diesen Anträgen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und von diesem unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu machen.